

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

36 (9.9.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743181](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743181)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Uvertiffements.

Demnach die in verschiedenen Gegenden mehrmals und noch in diesem Frühjahre und Vor Sommer sich gedüfertete sogenannte Gallenkrankheit unter dem Horn Vieh an Ort und Stelle untersucht, und näher beobachtet worden, so hat sich aus allen Umständen die Vermuthung bestätigt, daß diese Krankheit vorzüglich dadurch erzeugt werde, daß bey nasen Jahreszeiten niedrige und mit keiner guten Abwässerung versehene Wiesen überfluthet, und dadurch die Gräseren mit einem schädlichen Schlamm überzogen, und auch das darauf gewonnene Heu demnachst verdorben wird; wie denn auch nicht wenig dazu beyträgt, daß viele Landleute, bey einem ungleichen Verhältniß des Viehes und der Fütterung, im Herbst das Vieh zu spät, und im Frühjahre zu früh Tag und Nacht auf der Weide lassen, und solches dadurch bey einem knappen und ungesunden Futter und feuchten Boden zu vielem Ungemach und Verkältungen ansetzen. Dem Landmann wird daher zur möglichsten Verhütung der so oft sich äußernden Gallenkrankheit empfohlen, so viel immer geschehen kann, dafür zu sorgen, daß nicht nur den Ländern durch zeitige Anfräumung der Abzugsgraben Abwässerung geschaff, sondern auch eine der Anzahl des Viehes angemessene Winterfütterung eingelegt werde, damit dasselbe nicht zur noch rauhen Jahreszeit ausgetrieben werden müsse. Ferner ist mehr als bisher geschehen, dafür zu sorgen, daß in den Viehställen die Luft so viel nur möglich rein gehalten, und trockene Streu untergelegt, auch das Vieh in heßtern Tagen im Winter bisweilen an einen trockenen Ort der freyen Luft ausgesetzt werde, damit auch unterdessen die Ställe abgeldstet werden können. Uebrigens wird noch der schon mehrmals empfohlene Gebrauch des Küchen- und Stein-Salzes, ersteres um solches unter das Futter und Getränke zu mischen, letzteres aber zum Lecken vorzuwerfen, wieder in Erinnerung gebracht, da nach dem einstimmigen Urtheil der Vieh-Aerzte welches eines der besten Vorbauamittel wider alle Blehkrankheiten abgiebt, und die darauf zu verwendende Kosten leicht wieder einbringt. Signatum Ulrich, am 9ten August 1793.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen Kammer.

2. Folgende kleine Jagden im Amte Ulrich fallen Bartholomäi 1794 aus der Pacht, als die in der Nordbrockmer Boaten, auf der Uthverdnimmer Gass, Ost- und West-Theener auch Eckelster Gass, Wiebelsburer Gass, Barstedter Gass, Kird spiele Middels und Ardorff und endlich auf der Brockzeiler Gass. Terminus zur anderweiten Verpachtung wird auf Freytag den 20sten September insiehend angesetzt, alsdenn Liebhaber sich Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Kammer einfinden,

Con.



Conditiones vernehmen, und ihre Offerten verlaublichen können. Signaturum Aurich, am 27sten August 1793.

Königl. Preußl. Offrtehl. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Das private Lumpensammeln in hiesiger Provinz soll auf anderwette 6 Jahre, von May a. f. anzurechnen, öffentlich verpachtet werden. Terminus licitationis dazu wird auf Dienstag den 24ten Sept. insiehend präfigiret, an welchem Tage Liebhabere sich Vormittags um 10 Uhr hieselbst auf der Kammer-Secretarie einfinden, und Conditiones vernehmen, und ihre Offerten verlaublichen können. Aurich, den 30sten August 1793.

Königl. Preußl. Offrtehl. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Es werden alle diejenigen, welche bis Trinitatis 1792 für Lieferungen an Bau-Materialien zu den Königl. Gebäuden in hiesiger Provinz, oder für Arbeitslohn daran, annoch etwas zu fordern haben möchten, hiedurch aufgefodert, davon die speci-figen, und von den Pächtern oder Bewohnern der Gebäude attestirte Rechnungen binnen längstens 4 Wochen bey den Rentheynen, worin die Gebäude belegen sind, einzureichen. Signaturum Aurich, den 30sten August 1793.

Königl. Preußl. Offrtehl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Der Bürger Meene Mennen Hobben will am 9ten Sept. als am Montag, durch den Auktionier Thoden von Belsen allerhand Hausrath, sodann allerhand Frauen-Kleidungen und Leinwand, und was mehr vorkommt, in Norden öffentlich verkaufen lassen.

2. Der Deichrichter S. Wieben und Berend J. Bran wollen ihr in Norden am Neuenwege im Säderkluft 2te Kott sub No. 172 stehendes, und von dem Kaufmann E. Möller bewohntes, mit vielen Bdden versehenes, zur Kaufmannschaft, Branntweinbrennerey und allerhand Gewerbe sehr geschicktes großes Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

Der Capitain Wilt Hen will sein zu Norden am Neuenwege im Säderkluft 2te Kott sub No. 177 stehendes, und von der Zwirnfabricantin N. Fischers Wittwe bewohntes, vor wenigen Jahren ganz neu erbauetes und zur Kaufmannschaft, Branntweinbrennerey und allerhand Gewerbe recht geschicktes Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

Jannes Wiltes will sein zu Norden an der Soblstraße im Wesserkluft 2te Kott sub No. 233 stehendes, und von dem Schlächter Schlamm bewohntes, zum bürgerlichen Gewerbe schickliches Haus den 30sten September a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen ic. gratis einzusehen.

Jana



Tann D. Almann will den 30sten September a. c. seine zu Norden in der großen lutherischen Kirche auf dem Querboden befindliche und von weyl. Edde Alies herrührende 6 Kirchenstühle, bey Paaren oder einzeln, im Weinbause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacobsen zu gratis einzusehen.

3 Des weyl. Herrn Regierungs-Präsidenten von Venice in Aurich hinterlassene ansehnliche Bibliothek soll den 1sten September in desselben ehemalige Wohnung durch den Ausmüener Reuter öffentlich verkauft werden. Der Catalogus davon ist bey folgenden Herren, als in Emden bey dem Buchdrucker Weatbin jun., in Norden bey Boldens, in Feber bey dem Buchdrucker Vorgeeff, in Leer bey Warners, und in Aurich bey dem Buchhändler Winter gratis zu haben.

4 Die Jungfer Hartlauben in Esens will mit Bewilligung des woähl. Stadtgerichts allerhand schönes Hausgeräthe, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, gekopfte und ungekopfte Betten, Tischens, Servietten, Porcellaine, Gläser, Schränke, Tische, Stühle, verschiedene Frauenkleider, Flaschen- und Wollen Garn, Silber, Gold und was mehr vorhanden, am bevorstehenden 1sten September des Morgens um 9 Uhr öffentlich durch den Ausmüener Ecken verkaufen lassen.

5 Vermöge des beim Amtgerichte zu Wittmund und im Wirthshause zu Alt-Funnix Sybl affigirten Subhastations-Patents, soll das zum Nachlasse des weyl. Arbeiters Gerd Jaussen gehörige zu Alt Funnix Sybl belegene, auf 200 Emehr. in Gold gewürdigte Haus mit Garten und sonstigen ansetzen, am 2 Oct. d. J. Nachmittags um 2 Uhr, in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung zu Wittmund, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die desfallsige Bedingungen sind bei dem Ausmüener Duden einzusehen, auch für die Gebär abschriftlich zu haben.

6 Es soll das den Erben von weyl. Elise Berens zuständige in den Dunder Bauanden belegene Haus und Warf cum annexis, eidlich auf 360 Gf. holl. gewürdiget, in einem termino den 9 Oct. curr. in des Gastwirths Dene Smalcken Hause zu Dunde öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den hieselbst und im Amte Emden angeschlagenen Subhastations-Patenten beigefügt, können auch beim Ausmüener Schelten eingesehen, und für die Gebär Abschriften genommen werden.

Mit Vorbehalt der Gerechthome der Militair-Personen vermöge Edicti de 3 Sept. 1792. werden übrigens alle unbekante Real-Prätendentes in specie puncto lictionis aufgefodert, sich zur Conservation ihrer Gerechthome bis spätestens in termino lictionis zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in soferne sie das Immobile betreffen, nachher nicht weiter gehört werden sollen. Diesem stande mit Leer im Königl. Amtgericht, den 16 July 1793.

7 Die zur Concurss-Masse des Kaufmanns Conrad Bavinck gehörige Immo-

bilien, als:

a) das in der neuen Straffe zu Leer an der Emdseite belegene und auf 5919



Gulden in Gold eidlich gewürdiget, zum Handel und Geneverbrennen eingerichtete Wohnhaus des Eridarii cum annexis, das vom Eridario neuerbaute in der Kampstraße belegene Pachhaus mit dahinter befindlichen Gärten, auf 1875 Gulden in Gold eidlich gewürdiget, sollen in drey Terminen, den 16ten October und 16ten December dieses Jahres, sodann peremptorie den 16ten Februar 1794, auf dem Amthause zu Leer öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im letzten Termino salva ratihabitione iudicii zugeschlagen werden. Conditiones und Taxen sind den hieselbst und im Stadtgerichte zu Emden angehängten Subhastations-Patenten beigefüget, können auch beym Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften genommen werden.

Sämmtliche Reale-Prätendenten in specie wegen Dienstbarkeit werden, jedoch mit Vorbehalt der Berechtigte der Militärpersonen, nach dem Edict vom 3ten September 1792, aufgefordert, sich zur Conservacion ihrer Berechtigte bis spätestens im letzten Subhastations-Termin bey dem Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soferne sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden können. Auch wird Geräthschaft zum Branntweinbrennen einzeln und im Ganzen verkauft werden, die auf 825 Gulden gewürdiget ist. Leer im Amtgerichte, den 21sten Julii 1793.

8 Die zur Concursmasse des Kaufmanns Otte Müller gehörige, zu Leer in der Osterstraße, nahe beim Brunnen belegene beide an einander stehende Häuser und Gärten cum annexis, wovon das eine als des Eridarii Wohnhaus auf 2400 Gl. in Gold, das andere durch den Kupferschmid Schröder bewohnt werdende Haus auf 1800 Gl. in Gold eidlich gewürdiget worden, sollen in 3en Terminen, den 16 Sept. 16 Oct. und peremptorie den 16 Nov. d. J. auf dem Amthause zu Leer öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden salva ratihabitione iudicii im letzten Termino zugeschlagen werden.

Conditionen und Taxen sind den zu Leer und in der Stadt Emden affigirten Subhastations-Patenten beigefüget, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften genommen werden.

Es werden auch alle unbekante Real-Prätendenten in specie aus Dienstbarkeits-Rechte aufgefordert, sich zur Conservacion ihrer Berechtigte bis spätestens im letzten Subhastations-Termin zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soferne sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden können. Denen Militär-Personen werden Inhabts-Edicti de 3 Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich referiret. Leer im Amtgerichte, den 1 August 1793.

9 Vermöge der bei dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beigefügten auch bei den zeitigen Medilibus einzuwendenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das im Sinder Klust Ole Markt No. 249. an der Uffen Straße hieselbst belegene Haus und Garten, der minorennen Kinder des weil. Schiffers Harich Janßen Fostes, welches von beeidigten Taxatoren auf 2050 Gl. in Gold gerichtlich gewürdiget worden, in dreyen auf den 9 Sept. 7 Oct. und den 11 Nov. a. c. präfixirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt Obervormundschaft. Approbation zugeschlagen werden.



Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses, und namentlich denjenigen, welche etwa eine Servitut darauf zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtigkeiten sich bis zum letzten Licitationstermin, und längstens in diesen Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bei dessen Entstehung aber zu gerätigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in soweit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. In dessen bleiben denen, im h. r. des Edict d. d. 3 Sept. 1792. benannten Militair, und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte auf das zu verkaufende Grundstück ausdrücklich reserviret.

Signatum Norda in Surla, den 27 Julii 1793. *Handverwalter Bürgermeister und Rathh. v. Schilling*

10 Der Krieges-Commissarius Grosse in Auriach soll mandatoris nomine der Erbin des wehl. Herrn Cammer-Calculatoris Schürmann, dessen Nachlaß bestehend in Commoden, Schreibpult, ein Paar Schränke, schönen Kleidungsstücken, Unter- und Oberhemden, Vorermeln, auch etwas ungeschwittenen Doppeln Linnen, einigen Büchern etc. am 24ten Septembr. e. in der vormaligen Wohnung desselben am Markte, öffentlich verkaufen lassen.

11 Die Vormünder über wehl. Weert Kirchhofs Wittve Kinder wollen sämtliche nachgelassene Mobilien in Auriach, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinwand, Silber, Gold, Manns- und Frauen-Kleider, sodann 3 Milchgebende Kühe etc. am 1ten Septembr. als am nächsten Mittwochen öffentlich verkaufen lassen.

11 Auf geluchten und erhaltenen gerichtlichen Consens ist der Kaufmann und Gastwirth Hange Tibben Kerhoff zu Dornum aus freien Willen entschlossen, am 20ten dieses Monats allerley Hausgeräthe und zur Krämererey gebrauchten Winklgeräthe auf 3 Monate Zahlungsfrist öffentlich auszuweisen zu lassen.

12 Auf erhaltene gerichtliche Commission, sollen des Gerdt Lyaards Maninga zu Canbusa conseribirte Güter, als 10 Kühe, jung Vieh, Schaafe, Schweine und Hausgerath, zur Befriedigung des Ude Willems Ellenbrock am 1sten dieses Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

13 Es sollen die bis anhero zum Gebrauch des Militärs auf der Insel Wamgeroge gebauten, und sich noch in guten Stande befindende beyde Häuser, entweder zum Abbrechen, oder selbige stehen zu lassen, öffentlich verkauft werden; die Liebhaber können sich am nächsten 24ten Septembr. auf der Insel in der Voigtey einfinden, die Bedingungen vorher bey dem Bauverwalter, Henrichs, hieselbst einsehen, und daraach kaufen. Wornach etc. Sign. Feber, den 24ten August 1793.

Das Russisch-Kaiserl. Cammer hieselbst.

14 Die von dem neulich verstorbenen Müllermeist. Job. Hinc. Conrad Cordes zu Timmel nachgelassene Güter, Manuskripte, Uhren, Schabschellen, eine Taschenuhr etc. sollen den 1ten Septembr. dafelbst bey der Wähle öffentlich verkauft werden.



15 Am 12ten September, als am Donnerstag, wollen Jann Marten Erree Erben in Norden durch den Ausmiener Thoren von Welsen allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Leinwand öffentlich ausmienen lassen.

16 Vermöge der, bei den Amts- und Stadt- Gerichten zu Zurich affigirten Subbstitutions- Patente mit Verkaufs Bedingungen, die auch bei dem Auctions- Commissair Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Maurer- meisters Jacob Ewen zu Zurich miaderjährigen Kinder Vormünder,

1) Zwen Diemathen Wechlandes auf der Zurichher Weede hinter Barstede belegen, die Flut- Tiefe genannt, welche mit Hage Jacob Hanten Erben wechselt, nach Abzug der Lasten endlich gewürdiget auf 600 Gl. in Golde,

2) einen am Hogeberger- Wege belegenen Kamp, taxirt nach Abzug der Lasten auf 550 Gl. in Golde,

in zwen auf Verlangen abgekürzten Terminen, nämlich am 22sten September 8 und 30sten October Nachmittags 2 Uhr auf dem Amtgerichte Zurich, öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Obervormundschaftl. Approbation eines Wohlbl. Stadtgerichts Zurich, zuschlagen lassen.

17 Vermöge des beim Amtgerichte zu Wittmund und im Wirtshause zu Carolinensthl affigirten Subbstitutions- Patents sel. das von weyl. Sankte Janßen nach gelassene, in der Carolinen-Gröde belegene, nach Abzug der Lasten auf 200 Mthlr. gewürdigte Haus cum annexis, in einem Termine, den 30sten October d. J. in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung hieselbst des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die desfallsige Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Dacken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Zugleich werden alle diejenige, welche an obgedachtes Haus und den übrigen Nachlaß des Sankte Janßen Spruch und Forderung haben, peremptorie abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen in Termin präclusiv den 30sten October d. J. bey dem Königl. Amtgerichte hieselbst anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Jedoch bleibt, nach allerhöchster Verordnung vom 3ten September 1792, denen beim Militär- Etat engagirten ins Feld gerückten Personen ihr etwaiges Recht auf diesen Nachlaß bis nach bestellter Ruhe ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Amtgerichte, den 26sten August 1793. Detmers.

18 Die Erben des weyland Mathias Ammen Becker beim Junny alten Sthl, im Wittmünder Amte, wollen am 11ten September in des Johann Hilerns Duenen Behausung dasselbst, eine Quantitaet ausgebrochener Früchte als 12 Tonnen Weizen, 12 Tonnen Roden, 6 Tonnen Winter- Gersten, sodann Haber und Bohnen, öffentlich verkaufen lassen.

19 Mareke Brian will die von ihrem weyl. Bruder Robert Brian geerbete zwey Häuser, als das eine so sie am Neuenwege im Söder- Klust 4te Kost No. 207

zur



zur Handlung und sonstigen bürgerlichen Gewerbe recht geschickte Haus selbst bewohnet, und worin 3 der Kaufgelder zu billigen Zinsen bleiben kann, das zweyte an der großen Neuenstraße im Süderflusse 7te No. 228 stehende Haus, so von dem Zimmermann Jan Hennigs bewohnet wird, nebst dem dahinter liegenden zweyen Gärten und worin die halbe Kaufgelder zu billigen Zinsen bleiben können, den 30sten September a. c. zu Norden im Briehause öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Medilibus Jacobsen etc. gratis einzusehen.

20 Focke Ebeens zu Bühren hat Erlaubniß erhalten, seiner weyl. Ehefrauen Kleidungsstücke öffentlich verkaufen zu lassen, wozu Terminus am 14ten September anberaumet worden, an welchem Tage Liebhaber sich denn des Nachmittags um 2 Uhr in dessen Behausung zu Bühren einzufinden haben.

21 Wet L. Dierck Jurens und dessen weyl. Ehefrauen Kinder Vormund, Dams Saaten in Winstede, will seiner Eurauden bey Wostshütte ohnweit Aufgast Esener Amts beleagene Warfsütte mit guter Behausung, Warf und Kohlgarten, groß 15 Diemt Bau- und Meerland, am bevorstehenden 25sten September, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens öffentlich durch den Ausmiener Eucken in einem Terminus stehend feste verkaufen lassen.

22 Des weyl. Meindert Harnis Wittwe und deren maiorenne Kinder zu Rysum, wollen, mit Vorbehalt des bey einer Hochpreisslichen Krieger und Domainen Cammer nachzuforschenden Couleaus wegen des Dominii directi der Beheerdtschheit, und auf erteilte gerichtliche Commission, Theilungs halber, ihre unter Loguard liegende 7^{te} Grafsen Dauland, am Donnerstag den 26sten September des Nachmittags um 1 Uhr zu Loguard, in Hinrich Claassen Apers Hause, öffentlich verkaufen lassen.

Gelder so ausgedoten werden.

1 Die Armen-Casse zu Ochtelbur, hat auf sichere Hypothek anstehenden Michaelis zinslich 150 Rthlr. zu belegen. Wer hiervon Gebrauch machen kann, der melde sich ehstens bey dem Armen-vorsteher Meyld R. Wilkens daselbst.

2 Der Amtgerichts- Calculator Metaders in Esens hat als Vormund über weyl. Eossen Albers Kinder zu Uterp zwischen Mich. und Martini h. a. 2000 bis 3000 Rthlr., sodann auf May a. f. abermahls circa 2500 Rthlr. sämtlich in Gold gegen Landübliche Zinsen zu verleihen. Wer solche Gelder ganz oder zum Theil gegen bündige Sicherheit gebrauchen kann, beliebe sich darüber mündlich oder durch Postfreye Briefe bey ihm nächstens zu melden.

3 Es sind auf den 12ten October d. J. 200 Gulden Cour. so zum Engers haver Schulden gehörig, zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, wolle sich je eher je lieber bey den Kirchenverwaltern Wärend Berken oder W. N. Poppinga in Engerhase melden.

4 Um Martini dieses Jahres sind 1000 bis 1200 Rthlr. in Golde, im ganzen oder getheilt, gegen gute Sicherheit zinsbar zu belegen, weshalb man sich bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens zu melden hat.



5 Die Armenvorsteher zu Neepsholt haben 100 Rthlr. von den Armen Capitalien auf Zinsen zu belegen. Wer solche gegen erforderliche Sicherheit verlangt, kann sich bey ihnen melden.

6 Bey der Wittmunder Armen-Casse sind 300 Gemeintheil. in Courant um Michaeli auf Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, der melde sich bey den dortigen Vorstehern.

Citationes Creditorum.

1 Der Bäcker Hage Wilms zu Upbusen streckte dem Berend Moells Wische unter dem 15ten März 1773 auf zu Upbusen belegenes Warhaus und Garten, nebst zwey Acker Land, bestehend in zweymal 4 Diematen und einem Stül Spittland 2000 fl. in Gold vor, und übernahm diese Grundstücke dergestalt in einen 25 jährigen Ecklauf, daß die Früchte derselben gegen die Zinsen compenpret auch nach Endigung der 25 Jahren die erwünschte Verbesserungen nebst dem vorgeschossenen Capital restituiret werden sollten.

Diese Immobilien hat numehro der Hage Wilms vor Ablauf der Ecklaufsjare, durch ordentlichen Kauf und Verkauf in Eigentum erhalten, und zu seiner Sicherheit wider alle unbekante Realprätendenten Edictales extrahiret, welche dato erkannt sind.

Es werden daher, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der, ins Feld gerückten Militair und der denselben gleich geachteten Personen, als welche nach dem Edikte vom 2ten Sept. 1792. die suspension zu statten komit, alle und jede unbekante Realprätendenten, welche auf obbeschriebene Grundstücke ex capite domini, retractus, servitutis, oder auf sonst einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductionstermin den 18 Sept. dieses Jahres bey dem hiesigen Gerichte anzumelden und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denen Auswärtigen und denenjenigen, welche persöhnlich zu erscheinen verhindert sind, werden die hiesigen Justizcommissarien, Schmid, Poesing und le Brün angewiesen, welche sie mit Vollmacht und gehöriger Information versehen können.

Signatum am Up- und Wolbusenschen Gerichte, den 24 May 1793.

D. S. Bluhm.

2 Das Amtgericht zu Emden citiret und ladet (mit Vorbehalt aller ins Feld gerückten Militair und andrer ihnen gleich geachteten Personen Gerechtfame, nach Maasgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom 3 Sept. 1792.) alle und jede, welche auf den zu Sylingwehr unter Hahm belegenen, von dem Hausmann Marten Harms auf dem neuen Landschastl. Bunder Polder dem Reichrichter Heero Krumsminga und Jan Jan Wrennen bey öffentlicher Subhastation verkauften Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune und Garten, sodann 79 Grafen Landes, auf irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeinen, sodaten hierdurch edictaliter um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person, oder durch zulässige mandatarios bey dem Emden Amtgerichte

rechte ad nota anzumelden, spätestens aber am 19ten Sept. anstehend, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt wird, durch originale Documenta zu verificiren. Unter der Warnung, daß denen Aussenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des vorbezeichneten Heerdes, als auch der provocantischen Besizer ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

3. Von der Königl. Preussl. Regierung hieselbst sind auf Ansuchen des Kriegel-Commissarii Schramm in Emden, als gerichtlich bestellten Curatoris des per Resolutionem vom 21ten Febr. d. J. für einen Verschweuder erklärten Hofraths Johann Vibrecht Zeegel in Emden, edictales wider alle sich bisher noch nicht gemeldet habende Creditores des gedachten Hofraths Zeegel — jedoch mit Ausnahme der in der Verordnung vom 3ten Sept. 1792 wegen der Rechtsangelegenheiten, der ins Feld gerückten Militair- Personen & benannten Personen, als welchen ihre Rechte hiemit ausdrücklich vorbehalten werden — dato erkannt worden; und werden demnach alle und jede Gläubiger des imbrgedachten Zeegel, welche sich bisher mit ihren Ansprüchen noch nicht gemeldet haben, hiemit und in Kraft dieser edictal citation — wovon eine allhier auf der Regierung, die 2te in Emden am Rathhause, und die 3te zu Magdeburg angeschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3. Monaten und längstens in Termin den 1. Decbr. d. J. Vormittags 8 Uhr coram Derogato, Regierungs-Rath Hestling auf der Regierung hieselbst erscheinen, und ihre Forderungen anzeigen, unter der Verwarnung:

daß ansonst sie die Vermuthung wider sich haben: gestatten sie dem Curator, Hofrath Zeegel, erst nach der prodigalltaets Erklärung creditiret, wenn auch ihre Instrumente von ältern Datts sind, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderungen einlegen und bei der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt wird mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Gegeben Aurich den 17. Juny 1792.

Der Handmann Eype Hedden zu Vekum vor. Janse Janssen noie. hat gemeinschaftlich mit seinem Schwager Heve Janssen von deren übrigen Geschwistern, den von ihrem wegl. Vater Jan Janssen herrührenden Communionsheerd zu Jarsum, groß 28 1/2 Grasen, unter dem 1ten July 1760 privatim angekauft.

Unterm 28 Febr. 1767 hat er die andere Hälfte des Heerdes ebenfalls von dem Heve Janssen acquiriret, und besizet mithin den ganzen Heerd aniekt allein.

Sedachter Eype Hedden hat nunmehr wider alle und jede Real-Prætedentes Edictales extrahiret, welche dato erkannt sind.

Es werden daher (jedoch mit Vorbehalt der Rechte, der ins Feld gerückten Militair und der denselben gleich geachteten Personen, als welchen nach dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 die Suspension zu Statten kommt,) alle und jede unbekannte Real-Prætedentes, welche auf obbeschriebenes Immoblie ex capite domini, retractus Erbitulis, oder aus sonst einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter abgelandet, solche ihre Ansprüche innerhalb dreis Monaten längstens aber in dem präcedirten Reproductions-Termin, den 1sten October dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr bey dem Vorf. und Jarsumschen Gericht anzumelden und zu justificiren, unter der Warnung:

(No. 36. 3111)

das



daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf das Grundstück praeccludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. **Sign. am Borst. und Jarsswa'schen Gerichte den 26 Jun. 1793. D. L. Blahm.**

5 Sämtlichen rechtmäßigen Gläubigern des Paulus Bonnen wird hiemit bekannt gemacht, daß zu ihrer ungefäumten Befriedigung nunmehr Anstalt getroffen worden, weshalb sie sich also entweder bey diesem Gerichte oder dem angeordneten Curatore Krüger. Commissario Schramm innerhalb sechs Wochen, längstens am 16ten October nächstkünftig, mit ihren Rechnungen oder sonstigen Schulddocumenten zu melden, und nach Befund deren Richtigkeit baare Bezahlung zu gewärtigen haben. Nach Verlauf dieses Termins wird keine Forderung weiter gültig bestritten werden können, sondern die Ungültigkeit der übrigen vermuthet und der angebliche Creditor damit zur gerichtlichen Klage verwiesen. **Signatum am Freyherrl. Palkumschen Gerichte, den 27sten August 1793.**

6 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Berend E. Schröder hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoocanten von dem Kaufmann Peter B. Wolland und dessen Stieftochter Kettelina Erbnebel, Curatoren Seegelmacher W. Wobrawes und Würger, Hauptmann J. D. Diepenbroel publice anerkaufte, in Comp. 22. No. 25. stehende Wohn- und Pockhaus cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductiones praclusivas auf den 21 Sept. nächstl. des Vormittags um 11 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Praclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Immobilien etwa interessirten Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

7 Hierich Harms Hussmann und dessen Ehefrau Schwantje Jochems, verkaufen ihr von Jochem Berens Wittve Jantje Janssen privatim erkaufte, von Hauptmann Eyben Hierichs herrührendes zu Irhore belegenes Haus und Garten, die Würde genannt, den Jan Oldigs und Hempe Wilken, welche es darauf gleichfalls privatim dem Jan Everdes verkauften — Dieser hat auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses des Grundstücks und dessen Kaufschilling betreffend, angehalten. Es werden daher mit ausdrücklichem Vorbehalt der den Militair-Personen etwa zustehenden Rechte, nach dem Edict vom 3 Sept. 1792. alle und jede, die aus Erb. Naber. Pfand. oder einem andern dinglichen Rechte, besonders auch dem der Dienstbarkeit, an das Grundstück Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, solche bei diesem Amtgericht in 9 Wochen, spätestens in termino praclusivo den 10 Oct. curr. anzugeben, widrigenfalls sie damit pracludirt, und ihnen in Hinsicht des Grundstücks und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Leer im Amtgericht, den 20 Julii 1793.

8 Nachdem per Decretum des hiesigen Amtgerichts vom 19ten Junii curr. über das Vermögen des von hier entwichenen Kaufmanns Conrad Davink und dessen weil.

weil. Ehefrau Catarine Davinck der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, die an diesem Concursboedel aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung haben, edictaliter aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in termino präclauso den 23 Oct. curr. in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, unter Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von der Masse ab und in Hinsicht derselben und der sich gemeldeten Prätendenten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sol. n. Es werden übrigens den Militair- Personen, vermög. Edicti vom 3ten Sept. 1792. ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Zugleich wird dem entwichenen Kaufmann Conrad Davinck anbefohlen, sich in der bestimmten Frist zur Angabe, spätestens in termino präclauso persönlich zu stellen, um vor der Masse Auskunft zu geben, widrigenfalls wider ihn der Königl. Verordnung gemäß, als einen muthwilligen Conquerateur, verfahren werden wird.
 Leer im Amtgerichte, den 3 Julii 1793.

9 Vermög. Grund und Hypothekenbuch der Stadt Norden haften auf dem an der Osterstraße im Osterkluft 1te Noth sub No. 10. belegenen Hause, welches der Schuster Hirticus Spoenhoff von den Erben des weil. Jacob Cornelius öffentlich angekauft hat, zur Last des vormaligen Besitzers Alle Harms,

1) eine Forderung der Kinder des weil. Hildebrand Nielands zu 100 fl.
 2) eine Forderung der Flämischen Gemeinde, ex Obligatione des Alle Harms und dessen Ehefrau Siebe Peters d. d. 21 Nov. 1732, zu 250 fl. welche den 1 Nov. 1741 intabuliret,

sodann zur Last der nachherigen Besitzerin Antje Allen 200 fl. in Gold ex Obligatione derselben d. d. 23 Dec. 1779 und den 18 Febr. 1780 für Cornelius J. Backer eingetragen.

Da nun zwar obige Schuldposten schon längst abgetraaen seyn sollen, die originale Obligationen indessen verlohren gegangen, mithin die Löschung derselben im Hypothekenbuche nicht verfügt werden kann: so ist ad instantiam des Kaufmanns Dode Lückers Cremer als Executor Testamenti des weil. Jacob Cornelius per Decretum vom heutigen dato wider alle diejenigen, welche als Eigenthümer, oder Miterben, Cessionarien, Pfand oder andere Inhaber der obbemeldeten Schuld-Verschreibungen, auf obgedachtes Immobile aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen mögten, die gewöhnliche Edictal-Citation, cum terminis von 9 Wochen zur Angabe und Justification derselben und längstens auf den 9 Oct. des Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erlaunt: daß falls sich niemand melden wird, obbenannte Schuld-Verschreibung für abgethan und mortificirt erkläret, und darauf im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Uebrigens bleiben nach Vorschrift des Edicti d. d. 3 Sept. 1792. denen Militair und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte auf obbemeldetes Immobile hiermit ausdrücklich vorbehalten.
 Signatum Norda in Curia, den 19 Julii 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.
 10 Der Erbpächter Peter Popkes auf dem landschaftlichen neuen Bunder Polder, verkaufte dem Gastwirth Thees du Pree zu Digumer Hamrich mit Consens der hochpreisl. Kriegs- und Domainen-Kammer, seinen dritten Antheil eines mit dem Hamrich



von Werens und dem weil. Brune Serdes Hofes in Erbpacht genommenen Heerdes, groß im ganzen 92 Diemat 13 Ruten, in der Dümmer Hamrich, aus der Hand, und da der Käufer wider alle etwaige Real-Prätendenten um ein gerichtliches Aufgebot angeluchet hat, solches auch mit Vorbehalt aller ins Geld gesetzten Militär- und anderer deneuselben gleich geachteten Personen Berechtigte, nach Vorchrift der Königl. allerhöchsten Verordnung d. d. 3 Sept. 1792 erkannt ist: Es tritt und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf den dritten Antheil des vorbezeichneten Erbpachtheerdes aus irgend einem dinglichen Rechte, Erwerb und Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen bei dem Emden Amtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, ad acta anzumelden, längstens aber am 3 Oct. a. c. als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, durch originale Documenta zu justifyren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des vorbezeichneten dritten Antheil Heerdes, als auch des jetzigen Besitzers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

II Bey dem Amtgerichte zu Norden sind Edictales contra quoscunque Creditores ac prätendentes reales der von weil. Hinrich Siebrands Erben, verkauften und durch Jacob Deles am 2ten Juny a. c. sub hasta erstandenen Immobilien, als

- 1) 3 Diemath Land im Saffmarscher Rott, Schätten Drey genannt,
- 2) 3 Diemath daselbst, die Lange Drey genannt,

am termino von 9 Wochen, und zur präclusivischen reproduction auf den 5 Octobr. d. J. unter der Verwarnung erkannt:

Daß alle, längstens in termino reproducit: sich nicht gemeldete mit ihren Ansprüchen von vorgedachten Grundstücken und dessen jessigen Kaufschilling ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen,

Jedoch bleiben die Rechte derer etwa hiebey interessirten Militär und dahin gehörigen Personen, nach dem Edicte von 3ten Sept. 1792 ausdrücklich reserviret.

Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte den 10 July 1793.

Hoppe.

12 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an den, von den Erben des weil. Hinrich Siebrands, am 2ten Juny a. c. verkauften und durch Wees Woltjes, sub hasta erstandenen 4 Diematen Land im Saffmarscher Rott, aus irrend einem Grunde Real-Ansprüche, Servitut und Forderung haben, hiedurch öffentlich vorgeladen innerhalb 9 Wochen, spätestens am 5ten Octobr. d. J. Vormittags 10 Uhr, ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen von diesem Grundstück und dessen Kaufschilling ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, und bleibe nur denen hiebey etwa interessirten Militär und denen gleich geachteten Personen nach Anleitung des Edicts vom 3 Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte den 10 July 1793.

Hoppe.

13 Vom Königl. Amtgerichte zu Norden, werden alle und jede, welche an den, von den Erben des weil. Hinrich Siebrands verkauften und durch Hausmann

Fol.

Solbert Jansen, am 3ten Juny a. c. sub hasta erstandenen 6 Diematen Landes im
 Isfendörp Rott, aus irgend einem Grunde Real-Anspruch, Servitut und Fode-
 rung in haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen innerhalb 9 Wochen, längstens
 am 3ten Octobr. d. J. Vormittags 10 Uhr, ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte
 anzuzeigen, unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen von diesem
 Grundstücke und dessen jetzigen Kaufschilling ab, und zum immerwährenden Stillschwei-
 gen verwiesen werden sollen; jedoch bleibt denen hiebei interessirten Militair- und denen
 gleich geachteten Personen, nach Anleitung des Edicts vom 3 Sept. 1792. ihre Rechte
 ausdrücklich vorbehalten.

Signatum worden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 19 July 1793.

Auf Ansuchen des Justizcommissarii Loefing mand. note des Generalbreit-
 ners Freick Claassen Hokema zu Ditzum citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu
 Emden alle und jede, so auf das dem F. E. Hokema von dem Hinricus Emertmann
 aus der Hand verkaufte Haus, Garten und Korn-Brandtweimbrennerey Anstalten zu
 Ditzum, aus irgend einem Grunde ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermei-
 nen mögen, hiedurch edictaliter, zum solche ihre Ansprüche und Forderungen oder auch
 Käuferecht innerhalb den nächsten 12 Wochen beim Emden Amtgerichte, entweder
 in Person oder durch zulässige Mandatarios ad acta anmelden, spätestens aber am
 3ten Oct. a. c. als welcher Tag perimtorie dazu angefest worden, durch originale Do-
 cumenta zu verificiren, unter der Warnung: daß denen Ausbleibenden nachher, jedoch
 mit Vorbehalt ihrer ins Feld gerückten Militair- und andern ihnen gleich geachteten Per-
 sonen Gerechtsame, als welchen nach Nachgabe Königl. allerhöchster Verordnung vom
 3 Sept. 1792. die Rechtsmobilität der Suspension während des jetzigen Krieges in stat-
 ten kommt, sowol in Hinsicht des vorgeschriebenen Grundstücks cum annexis, als auch des
 jetzigen Besitzers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

15 Der Rickert Gaycken und Frau kauften unterm 3ten November 1778
 öffentlich ein in der Rosenstraße zu Eens belegenes, von dem Juden Bennt Levi jure
 crediti possessirtes Haus, und bezahlten den Kaufschilling an den Ausmiener; bey der
 geschehenen Nachsichung der Umschreibung im Hypothekenbuche auf deren Nameu sand
 sich, daß auf dieses Immobile, welches noch auf des Jht Redelfs Wittwe Nameu ans
 geschrieben stehet, folgende Schuldposten eingetragen sind, als:

- 1) 297 Guld. 3 Sch. den 26sten Jan. 1741 für Bürgermeister Meershem; 1741
- 2) 156 Guld. den 26sten December 1724 für Honck Dayen; 1724
- 3) 50 Schilbr. den 6ten Julii 1737 für die Eserer Armen; 1737
- 4) 200 Guld. den 20sten September 1746 für Bürgermeister C. D. Hegeler; 1746
- 5) 30 Rthlr. den 1ten Julii 1752 für Levl Feibelmanns Wittwe; 1752
- 6) 300 Gulden den 1sten May 1773 für die Gebrüdere Jacob und Philip Sevl; 1773
- 7) 22 1/4 Rthlr. den 1sten May 1773 für Advocatus Kettler; 1773

wovon die Beschreibungen nicht beygebracht, sollich nicht gelöscht werden können. An-
 käufer haben demnach auf Vorladung dieser Gläubiger angetragen, und solche ist per
 Decretum vom 19ten dieses erkannt worden. Es werden daher diejenigen, welche als
 Eigenthümer oder Miterben, Exequanten, Pfand- oder andere Inhaber der obgedachten
 Besa

Verschreibungen an einem oder andern der vorsepecificirten Posten aus diesem oder jenem Grunde noch irgend ein Recht zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, innerhalb 9 Wochen, und spätestens am 29sten October nächstkünftig, vor diesem Stadtgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß im Ausbleibungsfall die Verschreibungen für erloschen geachtet, und mit Löschung der Schuldposten versehen, auch der titulus possessionis für die Ankäufer berichtigt werden solle.

Uebrigens wird denen Militär- und übrigen Personen, welchen nach Vorschrift allerhöchster Verordnung d. d. 3ten September 1792 während des jetzigen Krieges das Recht der Suspension zu Statte kommt, ihre etwaige Ansprüche an vorgenannte Verschreibungen ausdrücklich vorbehalten. Signatum Esens im Stadtgerichte, den 24sten August 1793. M. E. Eanold.

16 Bey dem Königl. Stadtgerichte zu Esens ist über das nachgebliebene Vermögen der von hier entwichenen Eheleute Hinrich Janssen und dessen Ehefrau der generale Concurß eröffnet, und sind sämtliche Gläubiger zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino præclusivo auf den 29sten October a. c. unter der Verwarnung vorgeladen:

daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, und ihnen in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich ist der offene Arrest erkannt, und dem zufolge sind diejenige, bey denen die Gemeinschuldner etwas versezt gehabt, angewiesen, die habende Pfandstücke dem gerichtlich bestellten Curatore, Kaufmann von Oyen, bey Verlust ihres Rechts und Anspruchs an der Masse anzuhändigen, so wie auch allen denen, so den Gemeinschuldnern etwas verschulden, anbefohlen ist, bey Strafe doppelter Zahlung an niemanden als dem bestellten Curatore etwas auszugeben. Uebrigens wird denen Militär- und übrigen Personen nach dem Edicte vom 3ten September 1792 ihre Ansprüche an dieser Masse vorbehalten. Endlich wird denen Gläubigern, welche wegen legaler Verhinderung zu erscheinen nicht im Stande sind, die Justiz-Commissarien Börner und Stärenburg zu Mandatarien vorgeschlagen. Signatum Esens im Stadtgerichte, den 29sten August 1793. Eanold.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissaris Schmid mand. noie des Holtzändlers Jan de Wall, hieselbst, Edictales wider alle und jede welche auf das durch Provoquanten de Wall von dem Besambindermeister Jan Feltmann, privatim anerkaufte am alten Bollwerk in comp. 9 No. 17 stehende Wohnhaus cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Vorkaufs Recht zu haben vermeynen, sodann zur Berichtigung des Tituli possessionis wider des Egbert Wilkens Kinder Jacob, Harm und Eilbert Egberts, cum terminis von 9 Wochen et reproductionis præclusivis auf den 16. November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause unter der Verwarnung erkannt, daß diejenige welche sich in solchem Termino nicht gemeldet haben werden, mit allen ihren Ansprüchen auf dies Immobile abgewiesen, und demnach das Haus auf den Grund des Kauf-Contractes und der Præclusoria auf des Provoquanten Namen im Hypotheken-Buch



Such umgetragen werden soll. Dann wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militär-Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

18. Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist über des Johann Peters Belfers Wittwe, Ehefrau Maria Jacobs zu Mederns in Feverland, ad Deposita genommenen Gelder zu 700 Rthlr. der particulaire Concurs eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche auf diese Gelder aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit verabredet, daß sie solche binnen 9 Wochen und längstens in termino præclusivo den 15ten November entweder persönlich oder durch zu löbige Bevollmächtigte angeben, und rechtfertigend nachweisen; unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an gedachte Gelder präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

19. Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Doctoris Medicinæ Weyers, Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das der Frau Amts-Verwalterin Hoppe geborne Damm, in der Erbheilung ihrer Väterlichen Nachlassenschaft zugefallenen und darauf dem Prolocanten d. 16ten dieses Monats privatim verkauften, in der Stadt Norden im Rorder Klust 4te Noth sub No. 581 unter den Linden belegene Haus, nebst Scheune und Garten Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum Terminis von 3 Monaten et præclusivo auf den 12ten December a. c. des Vormittags um 11 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes Haus cum annexis und dessen legigen Kaufschilling præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb auferlegt werden solle.

In dessen bleiben nach Inhalt des Edicti d. d. 2ten September 1792 denen Militair- und diesen gleich geachteten Verlohenen ihre etwaige Ansprüche hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden, in Curia den 20sten August 1793.

Amts-Verwalter, Bürgermeister und Rath.

Citatio Edictalis.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. d. h. Land und sagen hiemit zu wissen, daß, nachdem Ihr der Diederich Wilhelms gewesener Kutscher des Justiz Comm. Raths Cüthoff in Leer, wie ihr wegen des schnellenfahrens und dadurch verursachten Todes der 2 1/2jährigen Tochter des Weert Herdes zu Stiehauien, zur Untersuchung und Haft gezogen werden sollen, Euch auf künftige Hübe geleist habt, und Euer Aufenthalt unbekant ist. Wir nach Anlehnung Unserer Criminal-Ordnung die Edictal-Citation, welche in die hiesige Intelligenzien zind inseriret wird, wider Euch erkannt haben; citiren und laden Euch demnach innerhalb 3 Monate, längstens den 23ten Sept. Vormittags um 9 Uhr, hieselbst auf den Regierung vor dem Advoc. Fiscal Thering zur Vernehmung über das Euch angeschuldete Verbrechen zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß, wenn Ihr alsdann ungetersam

lam



Sam ausbleibt, nach Anweisung Unserer Criminal-Ordnung weiter verfahren werden soll.
Gegeben Aurich in der Königl. Preussl. Ostfriesl. Regierung, den 3. Julii 1793.

Reimer, Schneidermann

Notifikationen

1 Der Tischlermeister Engelbr. N. Mäseler in Norden verlangt sogleich oder auf Michaelis noch 4 bis 5 Gesellen, die in der Tischlerarbeit gelibt sind. Die hierzu Lust haben, können sich baldmöglichst einfinden, es verspricht nach der Arbeit guten Verdienst.

2 Dem hochgeehrtesten Publicum mache bekannt, daß bey mir in Norden pl. n. 18. bis 20 Tonnen Kement zum Verkauf zu haben sind, die Lonne zu 5 Rthlr. Norder Korumaaf. Wer hiervon Gebrauch machen kann, melde sich ehestens.

N. E. Mäseler.

3 Alle diesentage, welche entweder an den Nachlaß unsers obulängst verstorbenen resp. Ehemannes und Vaters Meyer Ballin in Aurich Forderungen haben mögten, oder denselben aus Handscheinen, Wechselln, oder sonst etwa schuldig geblieben sind, ungleich, welche ihre bey demselben versetzte Pfänder noch nicht eingelöst haben, werden hiedurch ersucht und erinnert, sich bey uns innerhalb 6 Wochen a dato zu melden, widrigenfalls wider die Debenten Klage erhoben, und die Pfänder öffentlich veräußert werden. Aurich, den 22sten August 1793.

Die Wittve und Söhne Joseph und Wolff Ballin.

4 Auf Herrschaftl. Befehl sollen in dem hiesigen Herrschaftl. Garten, verschiedne sauber gearbeitete Stätten aus der Hand verkauft werden. Liebhaber belieben sich entweder persöhnlich oder durch postfreye Briefe desfalls an mich zu wenden. Lütetsburg, den 25sten August 1793.

Wihlers, Burggraf.

5 Es wird gegen bevorstehenden Michaeli auf einer ansehnlichen Apotheke zu Oldenburg ein Lehrling verlangt, wann sich hierzu ein junger Mensch von 17 bis 18 Jahr geneigt haben sollte, und die erforderliche Kenntnisse besitzt, so wolle derselbe sich entweder persöhnlich oder durch postfreye Briefe an den Apotheker Plagge in Aurich melden, der über das Nähere Auskunft geben kann.

6 Ein Haus und Garten zu Femgum an der Siel- Straße, darin vorhin die Korn Brandtwein Brenneren getrieben, ist aber darin die Zwirn Fabric verrichtet, auch in sonstiger Kaufmannschaft und Viehbetrieb wohl optirt, ist auf May 1794 anzutreten auf Fahrmaten zu verheuern. Liebhaber können sich deshalb bey dem Ziegeler Jhno Fechter melden.

7 Da der Viehmarkt zu Femgum am 12ten October auf den Juden Sabbath einfällt, so wird solcher diesmal auf Freytag den 11ten October zurück verlegt, welches hiedurch einem geehrten Publicum zur Nachricht bekannt gemacht wird.



9 Nachdem der eingesandte General-Bau-Etat hiesiger Provinz de 1731 per Rescript. Clem. d. d. Berlin den 11ten et präf. den 25ten hujus allergnädigst approbiret worden, so wird hiemit ernstlich den Lieferanten, Annehmern und den Königl. Zeitpächtern bekannt gemacht, daß die Bau-Materialien abgeliefert werden, die Annehmer so fort in Arbeit gehen, und auf tüchtige Materialien zu sehen haben, damit alles auf gleiche Art pflichtmäßig geschehe, und folglich den vorgelesenen Conditionen der Verdingung gemäß die Baumaterialien abgeliefert, und die Arbeit tüchtig und dem Befehl gemäß verrichtet werde, als worauf ich in den meiner Inspection anvertrauten Metern genau vigiliren, im entgegen gesetzten Fall aber davon bey der hochlöbl. Krieges- und Domänen-Kammer Anzeige thun würde, wornach sich also die Königl. Zeitpächter, Lieferanten und Annehmer zu richten und für Schaden zu hüten haben. **Wurich, den 2ten September 1793.**

Wichter, Königl. Preussl. Bau-Rath

9 Nachdem insolge gnädigsten Befehls eines hochpreißlichen General-Post-amts d. d. Berlin den 14ten September 1792, der Post-Secretair Banger aus ESENS nach dem Absterben des Post-Meisters Bergner in Wittmund, welches den 30ten August erfolgt, vor der Hand zum Post-Administrator in Wittmund angesetzt und am 1ten dieses deshalb pflichtbar worden, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, auch daß das Post-Amt in das Haus des Schützen-Capitains Henneken verlegt worden. **ESENS, den 3ten September 1793.**

Digore Commissionairs: Heinen.

10 Da numehro am 1sten September a. c. das für die Lutherische Gemeinde zu Norden entworfene Stimul-Register nach vorhergegangener dreymaliger Einladung aller daber interessirten und stimmberechtigten Glieder der Gemeinde öffentlich im Erboe verlesen, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht ist, so werden jetzt auch noch alle und jede, welche dagegen etwas zu erinnern haben möchten, hiedurch aufgefordert, ihre Er-tennungen a dato innerhalb 6 Wochen und längstens vor den 21sten October a. c. schriftlich entweder beim Amtgerichte oder Stadtgerichte hieselbst einzureichen, weil nach Ablauf dieser Frist darauf nicht weiter wird reflectiret, sondern das besagte Register zur Allerhöchsten Approbation wird eingesandt, und in Zukunft als Gesetz und Richtschnur bey Kirchen-Wahlen hieselbst wird angenommen werden. Die Abschrift des entworfenen Stimul-Registers kann jeder dem daran gelegen, sowohl beim Amtgerichte als Stadtgerichte für die Gebühr erhalten. **Sign. Norda in Curia d. 3. Septembr. 1793.**

Amts-Berwalter Bürgermeister und Rath.

11 Der Krieges-Commissionairs Freese, als Mandatarins der Erbin des wegl. Herrn Cammer-Calculators Schürmann, ersucht alle die, welche von dem Verstorbenen Gelder, auch etwa andere Sachen angeleihen haben, solch Verleihen zu bestätigen und wieder abzugeben; so wie dieselige, welche etwa an den Nachlaß etwas zu fordern haben möchten, um die Zustellung der Rechnung gebeten werden, deren Vergütung nach Befund der Richtigkeit derselben und vorgängiger Vergleichung mit den vorhandenen Annotationen, sofort erfolgen soll.

(No. 36. U a a a a a)



12 Da die Erben des mehl. Kleidermachers Christian von der Felde hieselbst, und seiner auch weibl. Ehefrau, jetzt mit der Auseinandersetzung beschäftigt sind, so werden alle etwaige Gläubiger der gedachten Eheleute hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten mit ihren Forderungen bei dem Excutore Testamenti, Amtgerichtspödelken Klöse zu melden, und nach Beschaffenheit der Umstände Zahlung zu gemertigen, widrigenfalls selbige sich den Weildustigkeiten, welche damit verknüpft sind, um nachher ihre Forderungen von jedem der Erben nach Verhältnis seines Erbtheils einzucassiren, durch eigene Schuld aussetzen werden.

Nicht weniger werden auch diejenigen, welche an den Nachlaß der obgedachten Erblasser noch etwas zu bezahlen haben, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 6 Wochen eben daseibst, bei Vermeidung unangenehmer Folgen einzufinden. Olenb, am 4 Sept. 1793.

13 Es steht alhier eine vierstgige, wol conditionirte Kutsche, mit grünen Leinwand ausgeschlagen, mit grossen Fenstern versehen zum Verkauf, wenn damit gedienet ist, wolle sich bey dem Sattlermeister Johann Peters Diederichs melden. Aurich, den 8ten September 1793.

14 In dem heraus gekommenen Buche: Das seligmachende Christenthum, angepriesen vom Generalsuperintendent Coners, beliebe ein geneigter Leser folgende Druckfehler unter ändern zu verbessern: Seite 15 in der untersten Zeile muß es statt Aufhebung Aufhörnung heißen. S. 19 Z. 17. lese man, wo wir hoch — — nur als Menschen u. S. 96. statt wärken, würden, in der 18 Zeile. S. 109 Z. 6. statt einige, insage. S. 147. Z. 7. statt Straßäuserung, Kraßäuserung. S. 205. in der Mitte statt Verderblichkeit, Verbiindlichkeit. S. 296. Z. 11. statt schwebre, schwache.

15 Jetzt, und zu allen Jahreszeiten ist bey mir zu haben, Bismontier, Dreiburger, Selzer, Bitterwasser, und das anaenehme Fachinger Wasser, wie auch die bestkandten Wasch und Modifarben, als Reublau, Rosenroth, Poill, Dunkelgrün, Neeselgrün, Pistache Grün, Violet, Citrongelb, Orange, Braun, Schwarz, Bischoffs extract, nicht minder alle Sorten Material-Waaren, Chocolade in 1/2 Pfunden, feinem und groben Bindfaden, Honig in Tonnen. Oldenburg. M. E. Viticus.

16 Da ich das von der verstorbenen Wittwe des mehl. Bäckermeisters W. Kirchhoff hinterlassene Haus in der Norderstrasse von Michaelis dieses Jahres an, einbezuhert habe; so bin ich Willens, die in diesem Hause befindliche Stube an der Strasse auf Michaelis inst. oder May P. J. anzutreten, zu vermischen. Wessen Sattung dieses seyn möchte, beliebe sich bey mir zu melden.

Auch verlange ich auf Michaelis oder Ostern 1794 einen jungen Menschen, welcher geneigt ist, die Bäcker-Profession zu erlernen, in die Lehre, und können sich die hiesige Lusttraagende bey mir adressiren. Etwaige Briefe werden franco e-b-ten. Aurich, den 8ten September 1793. Elias Jansen Stiermann.

17 Der Drechsler S. F. Wittlage, in Aurich an der Durastrasse hat in der zweyten Etage seines Hauses, eine Stube mit oder ohne Fenstern, an eine eingelassene Person zu vermischen, dessen Gelegenheit es ist, beliebe sich bey ihm zu melden.



18 By Dirk G. Bjl, woonende in de Moolenstraat tot Emden, zyn te bekoomen allerhande Zoorten van Rook-Tobak, zuiver van Smaak, en tot de minste pryzen, kunnende een yder daar van gading makende met inlands Gaaren teegens een billyke Prys in Betaaling voldoen. Recommendeert zig in de Gunst van het Publicum, en verspreekt eene goede Behandeling.

19 Von dem auf künftigen Jahre teils neu zu sehenden so genannten Pieper Cyblia der Jumeicher Hamrich Amts. Stifhausen, ist die öffentliche Ausminnung den 27sten September. Liebhaber dazu können sich am besagten Tage Nachmittags zu Donshausen einfinden, auch Bescheid davon vorher bey denen Cyblichtern zu Donshausen, Dettburg, Welde, und Poteshausen einsehen.

Die Cyblichter, Ulrich J. Dilmanns, Heye Jbelings et Consorten.

20 Endes untergeschriebener verlasget von Stunde an einen mit guten Zeugnissen versehenen Gesellen in Condition, wie auch einen Jüngling von bouetten Eltern, welcher Lust hat, die Gold- und Silberschmiede, Profession bey ihm zu erlernen. Wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich lecher je lieber entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden. Emden, den 1sten September 1793.

Martinus Rylen, Gold- und Silber Arbeiter.

21 Een Jongeling zig geneegen mogte vinden, om in de Leere te gaan in een Tabaks- & Cruidenier-Winkel, kan zig verwoegen by de Makelaar A. Heining te Emden, dezelve geeft nader Berigt; Brieven worden franco verzogt.

22 Die Erben des weyl. S. F. Comen machen hiedurch vorläufig bekannt, daß ihr beym Neuhorlinger Sohl belegener Heerd nächstens wiederum öffentlich werde verheuret, und das Land davon schon diesen Herbst, das Haus aber um May 1794 angetreten werden könne.

St e c k b r i e f.

Der bisherige Gerichtsdiener Carrelt Haven aus Carrelt hat sich verschiebener, vor einiger Zeit an fünf Gras-Wäbern in der Nacht auf frehem Felde verübten gefährlichen excessen sehr verdächtig gemacht, und ist in der Nacht vom 1sten bis zum 19ten dieses aus dem Stadts-Gefängnisse entsprungen.

Er ist et. in 40 Jahr alt, von großer und starker Statur, Pockengräßig im Gesicht und trägt schwarze Haare.

By seiner Entweichung ist er bekleidet gewesen, mit einem runden schwarzen Hut, grauen Rocke, Jänischachten Brusttuch, Carsten Beinleidern und leinenen darüber, weißen westfälischen Strümpfen, sodann Schuhe mit Riemen zugebunden.

Wann nun der Justiz sehr daran gelegen ist, daß dieser Carrelt Haven wiederum



mit gefänglichen Haft gebracht werde: So werden sämtliche Gerichts Obrigkeit
 dieses Landes sub obligatione ad recipiend. Diensergebens ersucht, auf diesen W. nichten ge-
 nau vigiliren, ihn im Vetreterungs Fall arretiren und gegen Erstattung der Kosten,
 wohlverwahrt anhero transportiren zu lassen. In Eign. Emden, im Königl. Amtge-
 richt den 19ten August 1793. **Beufbach.**

Todesfall.

Am 19ten August starb mein geliebter Ehemann, der Bierkiger Jan B. Dö-
 ker. Er entschlief ruhig und sanft in dem Herrn, den Er in seinem Leben nach ewange-
 lischen Gränden gekannt und geliebet hat. Mit tiefgebeugtem Herzen mache ich diesen
 Todesfall allen unsern Verwandten und Freunden bekannt, und bin von deren Theil-
 nahme ohne schriftliche Versicherung völlig überzeugt. Emden, den 20sten August 1793.
 J. R. Clinge, verwittwete Döcker.

Lotteriefachen.

1 Bey Ziehung der 3ten Classe 29ster Classen-Lotterie zu Berlin sind in
 unserm Haupt-Comtoir folgende Gewinnste herausgekommen, als: No. 8266 mit 30 fl.
 16491 mit 25 fl. 321. 29715 jede a 20 fl. 364. 397. 12169 12170. 12174.
 23530. 23545. 29745. jede a 16 fl. 355. 8263. 12162. 16438. 16485.
 19658. 23540. 29775. 34827. 37916. 37965. jede mit 12 fl. Die Gewinne
 werden sogleich gegen Zurücklieferung der Gewinnlose ausbezahlt. Die nicht herausge-
 kommenen Loose müssen bey Verlust des Rechts vor dem 30sten dieses renovirt wer-
 den, weil alsdann die Ziehung der 4ten Classe festgesetzt ist. Kauflose sind für den
 bekannten Preis bey uns zu haben. **Murich, den 3ten September 1793.**
 Joseph et Wolff Ballin.

In der 3ten Classe 20ster Berliner Lotterie sind in meinem Haupt-Comtoir
 folgende Gewinnste herausgekommen, als: No. 16223. 16235. 16266. 16283.
 jede mit 12 fl. Bey Zurücklieferung der Gewinnlose werden selbige sogleich ausbe-
 zahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen vor dem 30sten dieses zur 4ten Classe
 erneuert seyn, weil alsdann die Ziehung festgesetzt ist. Kauflose sind bey mir zu haben.
Morden, den 3ten September 1793.
 Jesajas Meyer.

2 In der 3ten Classe der 29sten Berliner Classen-Lotterie sind in meiner
 unmittelbaren Collection unter den gezogenen Loos-Nummern auf 3484. 30 fl. No.
 3435. 3462. und 3594. jede 16 fl. No. 3485. 3496. 3574 und 3600.
 jede 12 fl. Die liegen gebliebenen Looszettel müssen zur 4ten Classe, deren Ziehung
 auf den 30sten dieses festgesetzt worden, vorher renovirt werden. **Murich, den 4ten
 September 1793.**
 Isaac Salomon.

3 In der 3ten Classe 29ster Königl. Berliner Classen-Lotterie sind in unserm
 Haupt-Comtoir herausgekommen No. 3248. 3260. jede mit 12 fl. No. 24353 mit
 26 fl. Die Gewinne werden sogleich ausbezahlt, wo der Einsatz geschrieben ist. Die
 nicht herausgekommenen Loose müssen vor dem 30sten September renovirt werden.
Kauf-



Kaufloose zur 4ten Klasse sind bey uns zu haben in Halbe oder in Viertels. **Wurde,**
den 2ten Sept. 1793. **Feibelmann et Siemon Seckel.**

4 In der 3ten Klasse 29ster Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-
Comtoir folgende Nummern mit Gewinne herausgekommen, als: 16112 mit 20 rl.
16127 mit 25 rl. 16162. 87. jede mit 16 rl. und 16153 mit 12 rl. Da die Zie-
hung der 4ten Klasse in unsere Feiertage einfällt, so müssen die Renovations-Loose vor
dem 24sten September abgehohlet werden, wann die Interessenten ihres dadurch zu
erzielenden Vortheils nicht verlustig gehen wollen. **Wurde,** den 4ten Sept. 1793.
Moses et Jacob Wargerbur.

5 Am 29sten dieses kaufte ich von dem Kaufmann und Collecteur Salomon
Urb Eohen ein 1/4 Loos, zur 3ten Klasse der 29sten Berliner Lotterie Sub No. 16659
datirt Leer den 12ten August 1793, mit der Nota auf der umstehenden Seite, dieses
Loos gilt für die 4te und 5te Klasse auch. Wann ich nun solches Loos auf der Reise von
Leer nach Weener verlohren habe, so wird der Finder desselben ersucht, mir selbiges zu-
rück zu senden, indem der etwaige Gewinn der 3ten, 4ten oder 5ten Klasse doch nur von
dem rechtmäßigen Besitzer empfangen werden kann. **Leer,** den 30sten August 1793.
Matthias Ursus, Schutzjude von Weener.

**Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den
Monat September 1793.**

Ein grob Rocken Brodt zu 7 1/2 Pfund	9 sbr. w
Zwey Sauerbrödde zu 11 Loth	1
Zwey weisse Sauerbrödde mit Corinthen zu 10 Loth	1
Zwey Eyerbrödde oder Franz-Brodt zu 8 Loth	1
Bier lang schöne Rocken zu 11 Loth	1
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.	
Das Pfund vom besten Rindfleisch	3 1/2
der mittlern Sorte	2 1/2
der geringsten	1 1/2
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	4
der 2ten Sorte	2
der geringsten Sorte	1
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch	2 1/2
der 2ten Sorte	2
vom geringsten	1
Das Pfund Schweinefleisch	1 1/2
Die Lonne vom besten Bier	3 Mehl.
der Krug davon	1
Die Lonne vom mittel Bier	2
der Krug davon	1



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text block, likely the beginning of a letter or document.

Handwritten text block, continuing the document.

Handwritten text block, possibly a date or specific reference.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

